

§ 6 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildungen

(1) Die in dieser Ausbildungsverordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen jeweils so vermittelt werden, dass sie zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BBiG befähigen, die selbstständiges Arbeiten mit einschließt.

(2) ¹Die Ausbildung ist für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden individuell zu planen. ²Der Ausbildungsplan ist an den individuellen Lernfortschritt der oder des Auszubildenden anzupassen.

(3) ¹Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. ²Ihnen ist die erforderliche Anleitung und Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. ³Der Ausbildungsnachweis ist regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen. ⁴Die zuständige Stelle kann Auszubildende mit Rücksicht auf Art und Schwere ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises ganz oder teilweise befreien.